



31.10.2017

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2018 – 1. Teil

Berichte über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens
(13. April 2017 – 26. Juli 2017)

Referenz/Aktenzeichen: Q494-2398

1 Einführung

Nach Inkrafttreten der Änderung des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren und der dazugehörigen Verordnung am 1. April 2016 beschloss das BAFU, die Verordnungsänderungen des Bundesrates künftig in zwei jährliche «Pakete» zu bündeln (jeweils im Frühjahr und im Herbst).

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eröffnete das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung von fünf Verordnungen am 13. April 2017. Die Frist des Verfahrens lief am 26. Juli 2017 ab, wurde aber für die Kantone bis zum 23. August 2017 verlängert.

Nach Ablauf der den Kantonen gewährten Verlängerung der Vernehmlassungsfrist wurde beschlossen, das Verordnungspaket in zwei Teile aufzuspalten. Gegenstand des vorliegenden Berichts sind die Änderungen von zwei Verordnungen, die zwingend am 1. April 2018 in Kraft gesetzt werden müssen, nämlich:

- der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41): in Erfüllung der Motion 15.4092 Lombardi. Lärmschutzmassnahmen bei Strassen nach 2018, sowie
- der Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, PÄV; SR 451.36).

Der zweite Teil des Verordnungspakets wird zu einem späteren Zeitpunkt in einem gesonderten Bericht behandelt. Es handelt sich um die Änderungen der folgenden Verordnungen:

- Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) und
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) einschliesslich Änderung der Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV; SR 730.02).

2 Ergebnisbericht zur Änderung der Lärmschutz-Verordnung

2.1 Ausgangslage

Die Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41) ist am 1. April 1987 in Kraft getreten. Seither besteht die Pflicht zur Sanierung von Strassen mit dem Ziel, den Strassenlärm soweit zu vermindern, dass die in der LSV genannten Grenzwerte (Anhang 3) eingehalten werden.

Mit der am 1. Januar 2008 in Kraft gesetzten Änderung der LSV wurde die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Strassenlärmsanierung und an Schallschutzmassnahmen entlang bestehender Strassen (Haupt- und übrige Strassen) konkretisiert. Seither werden diese Bundesbeiträge für die übrigen Strassen im Rahmen von Programmvereinbarungen zwischen dem Bund und den zuständigen kantonalen Behörden ausgerichtet. Die Auszahlung dieser Beiträge endet laut Artikel 17 LSV mit dem Ablauf der Sanierungsfrist für übrige Strassen, das heisst am 31. März 2018.

Mit der Annahme der Motion Lombardi 15.4092 «Lärmschutzmassnahmen bei Strassen nach 2018» (Annahme im Ständerat am 15.3.2016 und im Nationalrat am 12.9.2016) beauftragte das Parlament den Bundesrat, die notwendigen administrativen und gesetzgeberischen Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Strassenlärmsanierungsprojekte, welche bis zum 31. März 2018 in eine Programmvereinbarung mit dem Bund aufgenommen werden, auch dann durch Bundesbeiträge unterstützt werden, wenn die Realisierung dieser Projekte erst nach 2018 erfolgt.

2.2 Eingegangene Stellungnahmen

Insgesamt gingen 48 Stellungnahmen zu den vorgeschlagenen Änderungen der LSV ein. Sie stammten in erster Linie von den 26 Kantonen, den beiden Dachverbänden der Städte und Gemeinden (SSV und SGV) sowie von der Stadt Zürich. Zwei politische Parteien nahmen ebenfalls Stellung, nämlich die Sozialdemokratische Partei der Schweiz und die Grüne Partei der Schweiz.

Ebenfalls geäussert haben sich die 17 zur Vernehmlassung eingeladenen Organisationen sowie eine nicht direkt konsultierte Organisation. Eine zur Vernehmlassung eingeladene Organisation (VKF) verzichtete auf eine Stellungnahme.

2.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

2.3.1 Gesamtbeurteilung der Vorlage

Alle 48 Vernehmlassungsteilnehmenden befürworteten die Änderungsvorschläge gesamthaft oder teilweise. Eine Partei und fünf Umweltschutzorganisationen lehnen die vorgeschlagene Änderung von Artikel 48a LSV ab. Keine/r der eingeladenen Vernehmlassungsteilnehmenden lehnt die Revision gesamthaft ab.

2.3.2 Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln

Kantone

Alle 26 Kantone haben an der Vernehmlassung teilgenommen und begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen. Acht Kantone (TG, GE, JU, SG, SZ, ZG, UR, GL) stimmen den Änderungen kommentarlos zu.

Zwei Kantone (LU, OW) sind mit den Änderungen einverstanden, beantragen jedoch eine Erhöhung der finanziellen Mittel, die im Rahmen dieser Revision bis 2022 bereitgestellt werden sollen.

Zehn Kantone (VD, NW, AR, AG, BS, AI, GR, TI, ZH, FR) stimmen den Änderungen zu, fordern aber ausdrücklich eine angemessene Lösung für die Verstetigung der Bundesbeiträge für die Lärmsanierung der übrigen Strassen nach 2022 im Rahmen des «Nationalen

Massnahmenplans zur Verringerung der Lärmbelastung», der auf das Postulat 15.3840 Barazzone vom 14. September 2015 zurückgeht.

Sechs Kantone (VS, NE, BE, SO, SH, BL) befürworten die Änderungen, fordern aber sowohl eine Erhöhung der verfügbaren Mittel bis 2022 als auch eine angemessene Lösung für die Verstetigung der Bundesbeiträge für die Lärmsanierung der übrigen Strassen nach 2022 im Rahmen des «Nationalen Massnahmenplans zur Verringerung der Lärmbelastung», der auf das Postulat 15.3840 Barazzone vom 14. September 2015 zurückgeht.

Vier Kantone formulieren in ihren Stellungnahmen besondere Anträge:

- Der Kanton VD wünscht die Streichung von Absatz 3 des Artikels 21.
- Der Kanton TI beantragt eine Änderung von Absatz 3 des Artikels 21 (2022 ersetzen durch 2026) sowie den Verzicht des Bundes auf die Rückerstattung von der Kantonen der Ende 2022 nicht verwendeten Mittel.
- Die Kantone NE und VS fordern, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung bei der Verteilung der Beiträge in Bezug auf diejenigen Kantone gewahrt wird, die hochgelegene Regionen besitzen, wo der Einbau lärmarmen Strassenbeläge nicht möglich ist.

Städte und Organisationen

SGV, Auto Schweiz, AGVS, ECOSWISS, KVV, SAB, AeFU und FMH befürworten die Änderungen ohne Kommentar.

Die Stadt Zürich und der Cercle Bruit sind mit den Änderungen einverstanden, fordern aber sowohl eine Erhöhung der verfügbaren Mittel bis 2022 als auch eine angemessene Lösung für die Verstetigung der Bundesbeiträge für die Lärmsanierung der übrigen Strassen nach 2022 im Rahmen des «Nationalen Massnahmenplans zur Verringerung der Lärmbelastung», der auf das Postulat 15.3840 Barazzone vom 14. September 2015 zurückgeht.

SSV, SP, EKLB und HEV befürworten die Änderungen, fordern aber ausdrücklich eine angemessene Lösung für die Verstetigung der Bundesbeiträge für die Lärmsanierung der übrigen Strassen nach 2022 im Rahmen des «Nationalen Massnahmenplans zur Verringerung der Lärmbelastung», der auf das Postulat 15.3840 Barazzone vom 14. September 2015 zurückgeht.

Grüne, BirdLife, Greenpeace, Pro Natura, VCS und WWF knüpfen ihre Zustimmung an gewisse Bedingungen:

- Die Änderungen von Artikel 21 Absätze 1 und 3 sowie von Artikel 23 Absatz 3 werden unter der Voraussetzung befürwortet, dass Artikel 24 Absatz 2 so geändert wird, dass die Beiträge für Schallschutzfenster gesenkt werden (100 Franken pro Fenster anstatt 400 Franken wie bisher);
- Artikel 48a soll nicht aufgehoben, sondern dahingehend geändert werden, dass Bundesbeiträge am 31. Dezember 2022 rückerstattet werden müssen, sofern bis zu diesem Zeitpunkt die Projekte nicht abgeschlossen oder die Kosten nicht an das BAFU übermittelt worden sind.

Die AeFU sind der Auffassung, die Problematik der unter übermässigem Strassenlärm leidenden Menschen sei von den Kantonen bisher nicht ausreichend ernst genommen worden. Eine Nichteinhaltung der Frist bis 2022 müsse vom Bund mit einer Kürzung der im Rahmen der Agglomerationsprogramme gewährten Globalbeiträge und Bundesbeiträge sanktioniert werden. Die AeFU knüpfen ihre Zustimmung an gewisse Bedingungen:

- Artikel 21 Absatz 1 sowie Artikel 22 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b sind dahingehend zu ändern, dass Massnahmen, die nicht der Lärmbekämpfung an der Quelle dienen, nicht subventioniert werden (der Begriff «Schallschutzmassnahmen» ist zu streichen);

- Artikel 48a ist dahingehend zu ändern, dass die Geschwindigkeit auf allen Abschnitten, die bis zum 31. Dezember 2023 (d. h. ein Jahr nach Auslaufen der Beiträge) nicht saniert sind, auf 30 km/h begrenzt wird, bis eine andere Sanierungsmassnahme an der Quelle durchgeführt wird.

Der SBV ist mit der Änderung einverstanden und unterstreicht, dass ein wirksamer Schutz vor Strassenlärm zum Tierwohl beiträgt. Weiter betont er die Wichtigkeit einer qualitativen und quantitativen Wiederinstandstellung der von den Arbeiten betroffenen Flächen, insbesondere der Fruchtfolgefleichen.

2.3.3 Beurteilung der Umsetzung

2.3.3.1 Stellungnahmen der Kantone

Die Kantone vertreten einstimmig die Auffassung, dass die vorgeschlagenen Änderungen der LSV umgesetzt werden können und müssen, damit bis 2022 eine möglichst grosse Zahl von Personen vor übermässigem Strassenlärm geschützt wird. Einige Kantone streichen indes die Bedeutung der verfügbaren Finanzmittel hervor, die möglicherweise nicht ausreichen, um bis 2022 die Finanzierung aller Massnahmen in allen Kantonen sicherzustellen.

Noch wichtiger für die Kantone ist indessen, dass die Gewährung von Beiträgen für die Zeit nach 2022 verstetigt wird, denn die Bekämpfung des Strassenlärms ist zu einer Daueraufgabe geworden. Diese Verstetigung hat im Rahmen des «Nationalen Massnahmenplans zur Verringerung der Lärmbelastung» zu erfolgen, der auf das Postulat 15.3840 Barrazzone vom 14. September 2015 zurückgeht. Auf diese Weise soll die Zahl der Personen, die unter übermässigem Strassenlärm leiden, deutlich gesenkt werden.

2.3.3.2 Stellungnahmen der Städte und Gemeinden

Die Städte und Gemeinden sind ebenfalls der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Änderungen der LSV umgesetzt werden können und müssen, damit bis 2022 eine möglichst grosse Zahl von Personen vor übermässigem Strassenlärm geschützt wird.

Namentlich die Stadt Zürich fordert, dass bis 2022 mehr Finanzmittel bereitgestellt werden. Über ihren Dachverband fordern die Städte überdies, dass die Gewährung von Beiträgen für die Zeit nach 2022 verstetigt wird, denn die Bekämpfung des Strassenlärms ist zu einer Daueraufgabe geworden. Diese Verstetigung hat im Rahmen des «Nationalen Massnahmenplans zur Verringerung der Lärmbelastung» zu erfolgen, der auf das Postulat 15.3840 Barrazzone vom 14. September 2015 zurückgeht. Auf diese Weise soll die Zahl der Personen, die unter übermässigem Strassenlärm leiden, deutlich gesenkt werden.

3 Ergebnisbericht zur Änderung der Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung

3.1 Ausgangslage

Artikel 23e des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) sieht drei Kategorien von Pärken von nationaler Bedeutung vor: Nationalpärke, Regionale Naturpärke und Naturerlebnispärke. Diese drei Kategorien werden in den Artikeln 23f, 23g und 23h NHG präzisiert. Die entsprechenden Anforderungen sind im 3. Kapitel der Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, PÄV; SR 451.36) festgelegt.

Mit der PÄV wurde ein rechtlicher Rahmen geschaffen, der für die Bevölkerung und die Unternehmen in geeigneten Regionen einen Anreiz bietet, Pärke von nationaler Bedeutung zu errichten und zu betreiben. Die Verordnung regelt die Gewährung globaler Finanzhilfen des Bundes für Pärke von nationaler Bedeutung und deren Auszeichnung mit geschützten Labels, sofern die festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

3.1.1 Gründe und wesentliche Bestandteile der Änderung

Die Entwicklung der Parkprojekte in der Schweiz hat gezeigt, dass die Anforderungen für Nationalpärke in gewissen Fällen nur von grenzüberschreitenden Gebieten erfüllt werden können. Es handelt sich dabei um natürliche und landschaftliche Gebietseinheiten, durch die eine Landesgrenze verläuft. Diese Entwicklung lässt sich auch auf weltweiter und europäischer Ebene beobachten, wo mehrere Länder die Anerkennung grenzüberschreitender Parkgebiete anstreben.

Die derzeitige Fassung der PÄV sieht keine Schaffung grenzüberschreitender Nationalpärke vor. Dazu ist eine Änderung von Artikel 16 PÄV erforderlich. Diese Änderung gibt den Regionen und Kantonen die Möglichkeit, grenzüberschreitende Nationalpärke zu errichten. Zugleich kann der Bund diese Pärke anerkennen, indem er dem in der Schweiz gelegenen Teil des Parkgebiets das Parklabel verleiht. Voraussetzung dafür ist, dass die Qualität des Parkgebiets jenseits der Landesgrenze den in der PÄV festgelegten Anforderungen ebenfalls entspricht. Die übrigen Anforderungen an die jeweilige Parkkategorie bleiben unverändert.

Zudem sollen mit dieser Revision einzelne Bestimmungen in der Pärkeverordnung aufgrund geänderter Gesetzesgrundlagen oder Rahmenbedingungen angepasst werden.

3.2 Eingegangene Stellungnahmen

Insgesamt haben 22 Kantone, eine politische Partei und 22 Organisationen Stellung zu den vorgeschlagenen Änderungen der PÄV genommen.

3.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

3.3.1 Gesamtbeurteilung der Vorlage

Alle Kantone, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben, stimmen der vorliegenden Revision zu. Die SP, die einzige politische Partei, die im Rahmen der Vernehmlassung Stellung genommen hat, unterstützt sie nachdrücklich. Eine überwiegende Mehrheit der Organisationen äussert sich ebenfalls positiv zur Revision. Nur gerade vier Organisationen (AeCS, SVFB, VSF und SVZD) lehnen sie ab. Sie sind gegen die vorgeschlagene Änderung von Artikel 17, stellen sich jedoch nicht gegen die anderen Änderungsvorschläge.

Bei einigen Artikeln waren die Änderungen unbestritten, aber es gingen Verbesserungsvorschläge zum Text der Verordnung oder des Erläuterungsberichts ein. Dies betrifft Artikel 16 (der die Schaffung von grenzüberschreitenden Nationalpärken ermöglicht) sowie den französischen Wortlaut von Artikel 24 und Artikel 28 (mit dem das Netzwerk Schweizer Pärke als Dachorganisation einbezogen werden soll).

Die Änderung der Artikel betreffend die Aktualisierung der Vorschriften für die Zivilluftfahrt in der Kernzone der Nationalpärke wird allgemein positiv beurteilt, wobei seitens der Verbände gewisse Einwände geäußert werden (vgl. oben).

3.3.2 Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

3.3.2.1 Artikel 16 Absatz 3^{bis}

Mit der Änderung dieses Artikels soll die Schaffung und der langfristige Betrieb von grenzüberschreitenden Nationalpärken ermöglicht werden. Dagegen wurden keine Einwände erhoben. Gewisse Vernehmlassungsteilnehmende verlangen jedoch eine Erweiterung dieses Grundsatzes auf andere Parkkategorien.

Kritik an der Vorschrift, gemäss der höchstens die Hälfte der Kernzone im grenznahen Ausland liegen darf

Der Kanton ZG und ECO SWISS geben zu bedenken, dass mit dem im Erläuterungsbericht dargelegten Konzept, gemäss dem mindestens die Hälfte der Kernzone auf Schweizer Gebiet liegen muss, keine grenzüberschreitenden Nationalpärke geschaffen werden können, falls dasselbe Konzept auch in der Gesetzgebung der Nachbarländer festgelegt ist. Die Akademien Schweiz merken an, dass diese Vorschrift bei einer allfälligen Erweiterung der Kernzone in einem Nachbarland zu Problemen führen könnte. Die WSL ist ebenfalls sehr kritisch bezüglich dieser Vorschrift und ihrer möglichen Anwendung. Auch der SAC und der SBV kritisieren diese Bestimmung, da es für die Nachbarländer schwierig sein dürfte, sie zu akzeptieren.

Antrag, diese Bestimmung auch auf andere Parkkategorien auszudehnen, namentlich die Regionalen Naturpärke

Der Kanton VS beantragt eine Ausdehnung dieser Bestimmung auf Regionale Naturpärke. Die Akademien Schweiz und die WSL fordern, dass sie auch für Biosphärenreservate gilt.

Andere Anträge

Die UBE und die AG Berggebiet verlangen, dass die Schweizer Rechtsvorschriften auch auf dem Gebiet der Nachbarländer angewendet werden und dass die Finanzierung proportional zum Flächenanteil in der Schweiz geregelt wird. Die WSL fordert weitere Angaben zur Anwendung des «Produktlabels» im Rahmen eines grenzüberschreitenden Parks, auch im Hinblick auf die neusten Rechtsgutachten in diesem Bereich.

3.3.2.2 Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c^{bis}

Diese Anpassung wurde aufgrund einer Änderung der Verordnung über das Abfliegen und Landen mit Luftfahrzeugen ausserhalb von Flugplätzen (Aussenlandeverordnung, AuLaV; SR 748.132.3) vom 1. September 2014 vorgenommen.

Alle Kantone, die sich dazu geäußert haben (20), haben sie unterstützt. Der Kanton SO schlägt vor, sie auf unbemannte Luftfahrzeuge (Drohnen) auszudehnen, und die Kantone AG und AI beantragen eine Anwendung dieser Änderung auch auf die Kernzonen von Naturerlebnispärken. Die Mehrheit der Organisationen begrüsst diese Änderung. Die Scnat und die WSL stehen ihr positiv gegenüber, unterstreichen jedoch, dass der Einsatz von Drohnen für Forschungsaktivitäten in den Kernzonen nützlich sein kann. Sechs Organisationen (AeCS, SVFB, SHA, SVZD, AEROSUISSE und VSF) lehnen sie ab und verlangen, dass das Verbot nicht generell ist und wichtige Tätigkeiten etwa im Zusammenhang mit der Rettung von Personen erlaubt sind. Schliesslich lehnen die UBE, die SAB und die AG Berggebiete diese Änderung ab, weil sie grundsätzlich gegen neue Verbote in den Kernzonen sind.

3.3.2.3 Artikel 17 Absatz 4

Dieser Artikel betrifft die Koordination mit der Änderung von Artikel 61 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1).

Alle Kantone, die sich zu dieser Änderung geäußert haben (20), haben sie unterstützt. Dies gilt auch für alle Verbände, die Stellung dazu genommen haben. Die UBE, die SAB und die AG Berggebiete verlangen eine Erweiterung dieser Vorschrift auf die Kernzonen von Biosphärenreservaten. Der Kanton SO fordert, dass diese Vorschrift auch für die Kernzonen von Naturerlebnispärken gilt. Die WSL und die Akademien Schweiz beantragen ihre Ausdehnung auf unbemannte Luftfahrzeuge.

3.3.2.4 Artikel 24 Buchstabe b

Hier wurde der französische Wortlaut des Artikels korrigiert.

Alle Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich dazu geäußert haben, unterstützen diese Änderung. Der Kanton VD spricht sich für eine Korrektur aus, schlägt jedoch eine andere Version vor.

3.3.2.5 Artikel 28 Absatz 3

Diese Anpassung erlaubt es dem BAFU, das Netzwerk Schweizer Pärke direkt mit Aufgaben zu beauftragen, die den Wissenstransfer und die Zusammenarbeit zwischen den Pärken betreffen.

Alle Kantone und Organisationen, die Stellung zu dieser Änderung genommen haben, begrüßen und unterstützen sie. Die WSL und die Akademien Schweiz fordern eine Ausnahme, was die Koordination von Forschungsaktivitäten anbelangt.

3.3.2.6 Andere Anträge und Bemerkungen

Der Kanton VD und das Netzwerk Schweizer Pärke verlangen, dass Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a, in dem die Bestimmungen für eine freie Entwicklung der Natur in der Kernzone von Naturerlebnispärken festgelegt sind, durch eine Ausnahme für Reiterinnen und Reiter ergänzt wird.

Der Kanton LU fordert, dass die Einführung einer vierten Parkkategorie geprüft wird, die den Biosphärenreservaten der UNESCO entsprechen könnte. Nach Ansicht der WSL und der Akademien Schweiz müssen bei einer zukünftigen Revision der PÄV die UNESCO-Biosphärenreservate besser berücksichtigt werden, damit auch dem Biosphärenreservat Val Müstair – Parc Naziunal und dem Nationalparkprojekt des Locarnese Rechnung getragen werden kann. Die UBE und die AG Berggebiete beantragen, bereits in der vorliegenden Revision der PÄV eine neue Kategorie für Biosphärenreservate einzuführen. Das Netzwerk Schweizer Pärke schliesslich fordert die Berücksichtigung der UNESCO-Biosphärenreservate, ohne aber eine neue Parkkategorie zu schaffen.

Der Kanton TI beantragt eine Anpassung von Artikel 18, um den grenzüberschreitenden Charakter der Umgebungszone von Nationalpärken klarer zu definieren.

Der Kanton GR fordert eine dahingehende Änderung von Artikel 19, dass die Fläche von Regionalen Naturpärken anhand natürlicher und topografischer Kriterien festgelegt wird.

Das Netzwerk Schweizer Pärke verlangt eine Änderung von Artikel 13 PÄV: Das Organ, das die Einhaltung der Voraussetzungen für die Verleihung des Parklabels zertifiziert, soll nicht mehr eine für den Anwendungsbereich der PÄV nach Artikel 14 der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung (AkkBV, SR 946.512) akkreditierte Zertifizierungsstelle sein, sondern ein für den Anwendungsbereich der PÄV anerkanntes Organ der Branche.

Nach Ansicht des SAC und des SBV soll Artikel 17 Absatz 1 PÄV so geändert werden, dass es in alpinen und hochalpinen Zonen der Kernzonen von Nationalpärken erlaubt ist, von den vorgegebenen Wegen abzuweichen.

Die WSL und die Akademien Schweiz beantragen eine Änderung der Artikel im Zusammenhang mit der Festlegung und der Fläche der Kernzone eines Naturerlebnisparks, um mehr Kandidaturen zu ermöglichen.

3.3.3 Beurteilung der Umsetzung

3.3.3.1 Stellungnahmen der Kantone

Für die Kantone ist die Umsetzung dieser Revision wichtig, um die gesetzlichen Grundlagen den aktuellen Gegebenheiten der Pärke von nationaler Bedeutung anzupassen. Die Umsetzung wird als unproblematisch beurteilt.

3.3.3.2 Stellungnahmen von anderen Vollzugsorganen

Alle Trägerschaften von Pärken von nationaler Bedeutung und ihre Dachorganisation (Netzwerk Schweizer Pärke) erachten die Umsetzung dieser Revision als notwendig, um die gesetzlichen Grundlagen den aktuellen Gegebenheiten dieser Pärke anzupassen. Die UBE lehnt die Änderung von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe cbis ab. Diese Organe haben auf keine Schwierigkeiten bei der Umsetzung der revidierten Verordnung hingewiesen.

4 Anhang : Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Im Bericht verwendete Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmenden	GSchV	LRV-EnV	LSV	PäV
Kantone					
Cantons					
Cantoni					
AG	Aargau	X	X	X	X
AI	Appenzell Innerrhoden	X	X	X	X
AR	Appenzell Ausserrhoden	X	X	X	X
BE	Bern	X	X	X	X
BL	Basel-Landschaft	X	X	X	X
BS	Basel-Stadt	X	X	X	
FR	Fribourg	X	X	X	
GE	Genève	X	X	X	X
GL	Glarus	X	X	X	X
GR	Graubünden		X	X	X
JU	Jura	X	X	X	X
LU	Luzern	X	X	X	X
NE	Neuchâtel	X	X	X	X
NW	Nidwalden	X	X	X	X
OW	Obwalden	X	X	X	X
SG	St. Gallen	X	X	X	X
SH	Schaffhausen	X	X	X	
SO	Solothurn	X	X	X	X
SZ	Schwyz	X	X	X	X
TG	Thurgau	X	X	X	X
TI	Tessin	X	X	X	X
UR	Uri	X	X	X	X
VD	Vaud	X	X	X	X
VS	Valais	X	X	X	X
ZG	Zug	X	X	X	X
ZH	Zürich	X	X	X	

Im Bericht verwendete Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmenden	GSchV	LRV-EnV	LSV	PäV
Kantonale Konferenzen und Vereinigung					
Conférences et associations intercantionales					
Conferenze e associazioni intercantionali					
Cercl'Air	Schweiz. Gesellschaft der Lufthygiene-Fachleute <i>Société suisse des responsables de l'hygiène de l'air</i> Società svizzera dei responsabili della protezione dell'aria		X		
CercleBruit	Cercle Bruit Schweiz <i>Cercle Bruit Suisse</i> Cercle Bruit Svizzera			X	
KVU CCE CCA	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter <i>Conférence des chefs des services de la protection de l'environnement</i> Conferenza dei capi dei servizi per la protezione dell'ambiente della Svizzera	X	X	X	
JFK CSF CCP	Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz <i>Conférence des services de la faune, de la chasse et de la pêche</i> Conferenza dei servizi della caccia e della pesca				X
Politische Parteien					
Partis politiques					
Partiti politici					
CVP PDC PPD	Christlichdemokratische Volkspartei <i>Parti démocrate-chrétien</i> Partito popolare democratico		X		
Grüne Les Verts I Verdi	Grüne Partei der Schweiz <i>Parti écologiste suisse</i> Partito ecologista svizzero		X	X	
SP PS PS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz <i>Parti socialiste suisse</i> Partito Socialista Svizzero	X	X	X	X

Im Bericht verwendete Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmenden	GSchV	LRV-EnV	LSV	PäV
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und Gemeinden					
Associations faitières des communes, des villes et des régions de montagnes					
Associazioni mantello die Comuni, delle Città et delle regioni di montagna					
AG Berggebiet	AG Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung				X
Stadt Winterthur <i>Ville de Winterthour</i>	Fachstelle Umwelt, Stadt Winterthur <i>Ville de Winterthour</i>		X		
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete		X	X	X
SAB	<i>Groupement suisse pour les régions de montagnes</i>				
SAB	Gruppo svizzero per le regioni di montagna				
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband			X	
ACS	<i>Association des Communes Suisses</i>				
ACS	Associazione dei Comuni Svizzeri				
SSV	Schweizerischer Städteverband	X	X	X	X
UVS	<i>Union des villes suisses</i>				
UCS	Unione delle città svizzere				
Stadt Zürich <i>Ville de Zürich</i>	Umwelt- und Gesundheitsschutz, Stadt Zürich <i>Ville de Zürich</i>		X	X	
Wirtschaftsverbände / Vertreter Industrie und Gewerbe					
Associations économiques / représentants de l'industrie et de l'artisanat					
Associazioni economiche / rappresentanti dell'industria e dell'artigianato					
AEROSUISSE	Dachverband der schweiz. Luft- und Raumfahrt				X
AEROSUISSE	<i>Fédération faitière de l'aéronautique et de l'aérospatiale suisses</i>				
AGVS	Auto Gewerbe Verband Schweiz			X	
UPSA	<i>Union professionnelle suisse de l'automobile</i>				
UPSA	Unione professionale svizzera dell'automobile				
auto-schweiz	Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure			X	
<i>auto-suisse</i>	<i>Association importateur</i>				

Im Bericht verwendete Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmenden	GSchV	LRV-EnV	LSV	PäV
Bauenschweiz <i>constructionsuisse</i> costruionesvizzera	Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft <i>Organisation nationale de la construction</i> Organizzazione nazionale della costruzione		X		
BWSo	Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn		X		
Carbura <i>Carbura</i> Carbura	Schweiz. Pflichtlagerorganisation für flüssige Treib- und Brennstoffe <i>Organisation suisse de stockage obligatoire pour carburants et combustibles liquides</i> Organizzazione svizzera di scorte obbligatorie di prodotti petroliferi		X		
cemsuisse <i>cemsuisse</i> cemsuisse	Verband der Schweizerischen Cementindustrie <i>Association suisse de l'industrie du ciment</i> Associazione svizzera dell'industria del cemento		X		
CP	Centre Patronal		X		
ECO SWISS <i>ECO SWISS</i>	Die Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft <i>L'organisation de protection de l'environnement de l'économie suisse</i>	X	X	X	X
ERThun	Entwicklungsraum Thun		X		
EUROMOT	The European Association of Internal Combustion Engine Manufacturers		X		
EV <i>UP</i>	Erdöl-Vereinigung <i>Union pétrolière</i>		X		
feusuisse <i>feusuisse</i>	Verband für Wohnraumfeuerungen, Plattenbeläge und Abgassysteme <i>Association des poêliers-fumistes, carreleurs et conduits de fumée</i>		X		
GebäudeKlima <i>ImmoClimat</i>	Schweizerischer Branchenverband für Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik <i>Association suisse de techniques de chauffage, d'aération et de climatisation</i>		X		
GHP	Genossenschaft Holznutzung Pfannenstiel		X		
GrHO	Graubünden Holz		X		

Im Bericht verwendete Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmenden	GSchV	LRV-EnV	LSV	PäV
HeGR	Holzenergie Graubünden		X		
HELU	Holzenergie Luzern		X		
HeS	Holzenergie Schweiz <i>Energie-bois Suisse</i> Energia legno Svizzera		X		
HEV APF APC	Hauseigentümerversand Schweiz <i>Association Suisse des Propriétaires Fonciers</i> Associazione Svizzera dei proprietari Fondiari		X	X	
HIS IBS	Holzindustrie Schweiz <i>Industrie du bois Suisse</i>		X		
HKBB	Handelskammer beider Basel	X			
HW-R	Holzenergie Werdenberg-Rheintal		X		
Infra	Infra Suisse		X		
InfraWatt <i>InfraWatt</i> InfraWatt	Verein InfraWatt <i>Association InfraWatt</i> Associazione InfraWatt	X	X		
JardinSuisse <i>JardinSuisse</i> JardinSuisse	Unternehmerverband Gärtner Schweiz <i>Association suisse des entreprises horticoles</i> Associazione svizzera imprenditori giardinieri		X		
La Forestière	La Forestière, société coopérative. Association vaudoise des propriétaires de forêts		X		
LBV	Luzerner Bäuerinnen und Bauernverband		X		
Lignum <i>Lignum</i> Lignum	Holzwirtschaft Schweiz <i>Economie suisse du bois</i> Economia svizzera del legno		X		
Luftunion <i>Luftunion</i>	Schweiz. Gesellschaft für Lufthygiene-Messung <i>Société suisse pour la mesure de la qualité de l'air</i>		X		
ÖS	Genossenschaft Ökostrom Schweiz		X		
PROHOLZ LU	PROHOLZ lignum Luzern		X		

Im Bericht verwendete Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmenden	GSchV	LRV-Env	LSV	PäV
Prométerre	Association vaudoise de promotion des métiers de la terre		X		
proPellets.ch	proPellets.ch		X		
SBLV USPF USDCR	Schweiz. Bäuerinnen- und Landfrauenverband <i>Union Suisse des paysannes et des femmes rurales</i> Unione Svizzera delle donne contadine e rurale				X
SBV/USP USP USC	Schweizer Bauernverband <i>Union Suisse des Paysans</i> Unione Svizzera dei Contadini		X	X	
SBV/SSE SSE SSIC	Schweizerischer Baumeisterverband <i>Société suisse des entrepreneurs</i> Società svizzera degli impresari-costruttori		X		
SBV/ASGM ASGM	Schweizer Bergführerverband <i>Association Suisse des guides de montagnes</i>				X
scienceindustrie	scienceindustries Switzerland, Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech <i>scienceindustries Switzerland, Association des Industries Chimie Pharma Biotech</i> scienceindustries, associazione economica per la chimica, la farmaceutica e la biotecnologia	X	X		
SELVA	Verband der Waldeigentümer Graubünden		X		
SFIH FSIB	Holzfeuerungen Schweiz <i>Chauffage au bois Suisse</i>		X		
SGBV	St. Galler Bauernverband		X		
SGV USAM USAM	Schweizerischer Gewerbeverband <i>Union suisse des arts et métiers</i> Unione svizzera delle arti e mestieri		X		
SKMV ASMR	Schweizerischer Kaminfegermeister-Verband <i>Association suisse des maîtres ramoneurs</i>		X		

Im Bericht verwendete Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmenden	GSchV	LRV-Env	LSV	PäV
ASMS	Associazione svizzera dei maestri spazzacamini				
SMI <i>SMI</i> SMI	Schweizerische Mischgutindustrie <i>Industrie suisse des enrobés bitumineux</i> Industria svizzera delle miscele bituminose		X		
SMP <i>PSL</i> PSL	Genossenschaft Schweizer Milchproduzenten <i>Producteurs suisses de lait</i> Produttori svizzeri di latte		X		
SNV <i>SNV</i>	Schweizerische Normen-Vereinigung <i>Association Suisse de Normalisation</i>		X		
SOBV	Solothurner Bauernverband		X		
SVFB <i>ASEA</i>	Schweizerischer Verband Flugtechnischer Betriebe <i>Association suisse des entreprises aérotechniques</i>				X
SVGW <i>SSIGE</i> SSIGA	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches <i>Société suisse de l'industrie du gaz et des eaux</i> Società svizzera dell'industria del gas e delle acque		X		
SVLT <i>ASETA</i>	Schweizerischer Verband für Landtechnik <i>Association suisse pour l'équipement technique de l'agriculture</i>		X		
SVZD <i>FSDC</i>	Schweizerischer Verband Ziviler Drohnen <i>Fédération Suisse des drones civils</i>				X
Swiss Engineering <i>Swiss Engineering</i> Swiss Engineering	Swiss Engineering STV <i>Swiss Engineering UTS</i> Swiss Engineering ATS	X			
Swiss Textiles	Textilverband Schweiz <i>Fédération textile Suisse</i>		X		
SWISSISOL	Vereinigung schweizerischer Hersteller von Isolier-Mineralfasern		X		
swissmem	swissmem		X		
Swissnuclear	Fachgruppe Kernenergie der swisselectric	X	X		

Im Bericht verwendete Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmenden	GSchV	LRV-Env	LSV	Päv
Swissnuclear	Section énergie nucléaire de swisselectric				
Swissoil	Swissoil		X		
V3E	Verband Effiziente Energie Erzeugung		X		
VFS	Verband Fernwärme Schweiz <i>Association chauffage à distance Suisse</i>	X			
VSF ASA ASA	Verband Schweizer Flugplätze <i>Association Suisse des aérodromes</i> Associazione Svizzera degli aerodromi				X
VSKF ASCC	Verband Schweizerischer Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure <i>Association suisse des contrôleuses et contrôleurs de combustion</i>		X		
VSG ASIG ASIG	Verband der schweizerischen Gasindustrie <i>Association suisse de l'industrie gazière</i> Associazione svizzera dell'industria del gas		X		
VSSM	Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten		X		
VTL	Verband Thurgauer Landwirtschaft		X		
VUOG	Verband freier Unternehmer Feuerungs- und Wärmetechnik		X		
WaldLuzern	Verband der Waldeigentümer Kanton Luzern		X		
WaldSchweiz <i>ForêtSuisse</i>	Verband der Waldeigentümer <i>Association des propriétaires forestiers</i>		X		
WaldZug	Verband der Waldeigentümer Kanton Zug		X		
WKK-Fachverband	Schweizerischer Fachverband für Wärmeerkraftkopplung		X		
Umweltverbände					
Associations environnementales					
Associazioni ambientaliste					
AeFU MfE MpA	Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz <i>Médecins en faveur de l'Environnement</i> Medici per l'Ambiente	X	X	X	
Aqua Viva	Aqua Viva	X			
BirdLife	BirdLife Schweiz		X	X	X

Im Bericht verwendete Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmenden	GSchV	LRV-EnV	LSV	PäV
Greenpeace <i>Greenpeace</i> Greenpeace	Greenpeace Schweiz <i>Greenpeace Suisse</i> Greenpeace Svizzera	X	X	X	X
Pro Natura	Pro Natura	X	X	X ¹	X
PUSCH <i>PUSCH</i>	Praktischer Umweltschutz Schweiz <i>L'environnement en pratique</i>				X
sl fp	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz <i>Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage</i>		X		
WWF <i>WWF</i> WWF	WWF Schweiz <i>WWF Suisse</i> WWF Svizzera	X	X	X	
Gesundheitsorganisationen Organisations du domaine de la santé Organizzazioni del settore sanitario					
aha ! <i>aha !</i> aha !	aha! Allergiezentrum Schweiz <i>aha! Centre d'allergie suisse</i> aha! Centro allergie svizzera		X		
FMH <i>FMH</i> FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte <i>Fédération des médecins suisses</i> Federazione dei medici svizzeri		X	X	
GELIKO <i>GELIKO</i> GELIKO	Schweizerische Gesundheitsligen-Konferenz <i>Conférence nationale suisse des ligues de la santé</i> Conferenza nazionale svizzera delle leghe per la salute		X		
Krebsliga <i>Ligue contre le cancer</i> Lega contro il cancro	Krebsliga Schweiz <i>Ligue suisse contre le cancer</i> Lega svizzera contro il cancro		X		
Lungenliga <i>Ligue pulmonaire</i>	Lungenliga Schweiz <i>Ligue pulmonaire Suisse</i>		X		

¹ Soutient WWF (LRV) et VCS (LSV)

Im Bericht verwendete Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmenden	GSchV	LRV-EnV	LSV	PäV
Lega polmonare	Lega polmonare svizzera				
SGPG	Schweizerische Gesellschaft der Fachärztinnen und -ärzte für Prävention und Gesundheitswesen		X		
SSSP	<i>Société suisse des médecins spécialistes en prévention et santé publique</i>				
SSSP	Società svizzera dei medici specialisti in prevenzione e salute pubblica				
Herzstiftung <i>Fondation de cardiologie</i>	Schweizerische Herzstiftung <i>Fondation suisse de cardiologie</i>		X		
Fondazione di cardiologia	Fondazione svizzera di cardiologia				
mfe	Haus- und Kinderärzte Schweiz		X	X	
<i>mfe</i>	<i>Médecins de famille et de l'enfance Suisse</i>				
mfe	Medici di famiglia e dell'infanzia Svizzera				
Unternehmen					
Entreprises					
Aziende					
BASF	BASF Schweiz AG	X			
BKW	BKW Energie AG	X	X		
Boss Feuerungskontrollen	Fa. Bruno Boss Feuerungskontrollen		X		
Heitzmann	Heitzmann AG		X		
KKAG	Konrad Keller AG		X		
LIGNO	Lignocalor AG		X		
Novartis	Novartis Pharma AG	X			
OS	OekoSolve AG		X		
Perler Ofen	Perler Ofen GmbH		X		
Roche	F. Hoffmann-La Roche AG	X			
Rolic	Rolic Technologies Ltd		X		
SAG	Schmid AG, energy solutions		X		
Silent-Power	Silent-Power AG		X		
SK	SWISS KRONO AG		X		

Im Bericht verwendete Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmenden	GSchV	LRV-EnV	LSV	PäV
Weitere Verbände und Vereine Autres milieux intéressés Altre organizzazioni e associazioni					
AeCS AéCS	Aero-Club der Schweiz <i>Aéro-Club de Suisse</i>				X
Akademien Schweiz Académies suisses Academie svizzere	Schweizerische Akademie der Wissenschaften Académies suisses des sciences Academie svizzere delle scienze		X		X
Alpen-Initiative <i>Initiative des Alpes</i> Iniziativa delle Alpie	Alpen-Initiative <i>Initiative des Alpes</i> Iniziativa delle Alpie		X		
Bildungscoalition	Bildungscoalition NGO CoalitionEducation ONG				X
Dr. Brändli und Dr. Schiltknecht	Dr. med Otto Brändli und Dr. J. Schiltknecht		X		
Eawag <i>Eawag</i> Eawag	Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz <i>Institut fédéral pour l'aménagement, l'épuration et la protection des eaux</i> Istituto federale per l'approvvigionamento, la depurazione e la protezione delle acque	X			X
EKL <i>CFHA</i> CFIAR	Eidgenössische Kommission für Lufthygiene <i>Commission fédérale de l'hygiène de l'air</i> Commissione federale d'igiene dell'aria		X		
EKLB <i>CFLB</i> CFLR	Eidgenössische Kommission für Lärmbekämpfung <i>Commission fédérale pour la lutte contre le bruit</i> Commissione federale per la lotta contro il rumore			X	
EMPA	Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt		X		

Im Bericht verwendete Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmenden	GSchV	LRV-EnV	LSV	PäV
EMPA	<i>Laboratoire fédéral d'essai des matériaux et de recherche</i>				
EMPA	Laboratorio federale di prova dei materiali e di ricerca				
ETH Zürich	Eidgenössische Technische Hochschule Zürich		X		
Netzwerk Schweizer Pärke	Netzwerk Schweizer Pärke				X
<i>Réseau des parcs suisses</i>	<i>Réseau des parcs suisses</i>				
Rete die parchi svizzeri	Rete die parchi svizzeri				
R. Lustenberger	Ruedi Lustenberger		X		
SAC	Schweizer Alpen-Club				X
CAS	<i>Club Alpin Suisse</i>				
CAS	Club Alpino Svizzero				
SHA	Swiss Helicopter Association				X
UBE	UNESCO Biosphäre Entlebuch				X
VCS	Verkehrs-Club der Schweiz		X	X	
ATE	<i>Association transports et environnements</i>				
ATA	Associazione traffico e ambiente				
WSL	Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft	X			X
WSL	<i>Institut fédéral de recherches sur la forêt, la neige et le paysage</i>				
WSL	Istituto federale di ricerca per la foresta, la neve e il paesaggio				